



S t a t u t e n

des Vereins

"Soziale Dienste Werdenberg"

I. Allgemeines

Trägerschaft/Name	Art. 1	Die Politischen Gemeinden Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen und Wartau bilden unter dem Namen "Soziale Dienste Werdenberg" einen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Zweck	Art. 2	Zweck des Vereins ist die Führung der Berufsbeistandschaft, der Beratungsstelle (Sozial- und Suchtberatung), des Kompetenzzentrums Jugend sowie weiterer sozialer Einrichtungen im Kreis Werdenberg.
Sitz	Art. 3	Sitz des Vereins ist Buchs.

II. Abteilungen und Behörden

Aufgaben	Art. 4	<p>Die Abteilungen der Sozialen Dienste Werdenberg stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Mitgliedsgemeinden zur Verfügung.</p> <p>Sie haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Berufsbeistandschaft: Führen der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen;b) Beratungsstelle; Sozialberatung: Beratung, Betreuung und Therapie von Jugendlichen und Erwachsenen in sozialen und psychosozialen Problemen sowie Konflikten; Sekundär-Prävention; Beratungsstelle; Suchtberatung: Ambulante Beratung, Betreuung und Therapie von Suchtkranken und gefährdeten sowie Angehörigen und weiteren Drittpersonen; Sekundär-Prävention;c) Kompetenzzentrum Jugend: Offene Jugendarbeit, aufsuchende Jugendarbeit und Schulsozialarbeit. <p>Die Aufgaben nach lit. b sind auch im Auftrag der Behörden der Mitgliedsgemeinden zu erfüllen.</p>
Zusammenarbeit	Art. 5	Die Abteilungen der Sozialen Dienste Werdenberg arbeiten untereinander sowie mit anderen Institutionen und Diensten im öffentlichen und privaten Sozial-, Sucht- und Jugendbereich zusammen.
Pflichtenhefte	Art. 6	Die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen werden in Pflichtenheften geregelt.

III. Organisation

Organe	Art. 7	Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung; b) Vorstand; c) Revisionsstelle.
Amtsdauer	Art. 8	Die Amtsdauer der Vereinsorgane entspricht derjenigen der Gemeindebehörden im Kanton St.Gallen.
Mitgliederversammlung	Art. 9	Die Mitgliederversammlung setzt sich im Verhältnis zur Bevölkerungszahl aus den Vertreterinnen oder Vertretern der angeschlossenen Gemeinden zusammen. Die Gemeinderäte wählen pro 3'000 oder angebrochene 3'000 Einwohner je eine Vertreterin oder einen Vertreter. Jede Mitgliedsgemeinde hat mindestens auf eine Zweiervertretung Anspruch. Massgebend für die Einwohnerzahl ist der erste Januar des Wahljahres.
Vorsitzende(r)		Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes amtiert als Vorsitzende(r) der Mitgliederversammlung.
Aufgaben	Art. 10	Der Mitgliederversammlung stehen zu: a) Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte die Präsidentin oder der Präsident; b) Bestimmung der Revisionsstelle im Sinne von Art. 21; c) Genehmigung von Rechnungen und Voranschlägen; d) Genehmigung der Jahresberichte; e) Bewilligung ausserordentlicher Ausgaben über Fr. 50'000.-- pro Jahr; f) Genehmigung des Stellenplans; g) Änderung der Statuten.
Einberufung	Art. 11	Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich bis spätestens 31. Mai zusammen. Sie wird einberufen a) durch den Vorstand; b) auf Verlangen einer Mitgliedsgemeinde. Die Einladungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
Beschlussfähigkeit	Art. 12	Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen offen. Für einen gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Im Falle der Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Die schriftliche Zustimmung aller Delegierten zu einem Antrag wird dem Versammlungsbeschluss gleichgestellt (Zirkulationsbeschluss).

Vorstand	Art. 13	Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und fünf weiteren Mitgliedern.
Zusammensetzung		Alle Mitgliedsgemeinden müssen im Vorstand vertreten sein. Vorstandsmitglieder gehören dem jeweiligen Gemeinderat an.
Vertretung nach aussen		Die Sozialen Dienste Werdenberg werden nach aussen durch den Präsidenten und das Sekretariat vertreten.
Aufgaben	Art. 14	Dem Vorstand stehen zu: a) Vertretung des Vereins nach aussen; b) Regelung der Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden; c) Wahl der Abteilungsleitungen; d) Wahl der Mitglieder von Fachkommissionen; e) Festlegung des Standortes sowie Abschluss der notwendigen Verträge f) Bewilligung ausserordentlicher Ausgaben bis Fr. 50'000.00 pro Jahr; g) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung; h) Definition des Pflichtenhefts des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin; i) Die übrigen nach der Gesetzgebung dem Vorstand übertragenen Aufgaben.
Beschlussfähigkeit	Art. 15	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag für angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.
Begleit- und Fachkommissionen	Art. 16	Für die Unterstützung des Vorstandes können Begleit- und Fachkommissionen bestellt werden.
Zusammensetzung	Art. 17	In den Begleit- und Fachkommissionen muss mindestens ein Mitglied des Vorstandes vertreten sein. In den Fachkommissionen wirkt jeweils mindestens eine Vertretung der Mitarbeitenden mit.
Vorsitz	Art. 18	Ein Mitglied des Vorstandes oder der/die Geschäftsleiter/in führt den Vorsitz der Begleit- und Fachkommissionen.
Aufgaben	Art. 19	Den Begleit- und Fachkommissionen stehen zu: a) Beratung des Vorstandes in fachlicher Hinsicht; b) Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme.
Antragsrecht	Art. 20	Den Begleit- und Fachkommissionen steht ein Antragsrecht in fachlichen Fragen zu.

Revisionsstelle	Art. 21	Die Revisionsstelle wird wechselweise auf die Dauer einer Amtsperiode auf die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission einer Mitgliedsgemeinde übertragen. Die Aufgaben richten sich sinn- gemäss nach dem Gemeindegesetz.
-----------------	---------	--

IV. Finanzielles

Rechnungsführung	Art. 22	Der Vorstand beschliesst, ob die Rechnung durch Personal des Vereins geführt oder diese Aufgabe der Finanzverwaltung einer Mitgliedsgemeinde übertragen wird.
Kosten/Defizit	Art. 23	Die nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter und eigener Einnahmen des Vereins verbleibenden Kosten werden durch die Mitgliedsgemeinden übernommen.
Kostenverteiler	Art. 24	Die Kosten der Vereinsorgane und der Abteilungen werden gemäss Mitarbeiter-Bestand jeweils per 01.01. wie folgt auf alle Mitgliedsgemeinden verteilt:

Berufsbeistandschaft und Beratungsstelle

- a) 3/5 nach Fällen; (Berechnung gemäss Anhang 1);
- b) 2/5 nach der Einwohnerzahl am 1.1. des Rechnungsjahres;

Kompetenzzentrum Jugend KOJ

- c) für den Sockelbeitrag an das Kompetenzzentrum Jugend wird folgender Verteilschlüssel angewendet:
1/3 nach Anzahl Mitgliedsgemeinden, 1/3 nach Anzahl Einwohner der Mitgliedsgemeinden und 1/3 nach Prozentanteil der bezogenen Produkte.

Ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer der Behörden der Politischen Gemeinden ist der Kostenverteiler jeweils neu zu überprüfen. Dabei ist der Aufwand der Abteilungen in den einzelnen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.

Rechnungen	Art. 25	Die Rechnungen der Abteilungen werden separat ausgewiesen.
------------	---------	--

V. Schlussbestimmungen

Austritt	Art. 26	Der Austritt einer Gemeinde kann mit halbjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
----------	---------	---

Erfolgt der Austritt einer Gemeinde während der Amtsdauer, so hat die austretende Gemeinde bis zum Ablauf der Amtsdauer die Grundkosten nach Art. 24 lit. b und c weiterhin zu entrichten.

Auflösung Art. 27 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

Im Auflösungsbeschluss sind das Verfahren für die Auflösung und die Verteilung des Vermögens zu regeln.

Inkrafttreten Art. 28 Die Teilrevision der Statuten sind nach der Genehmigung durch alle beteiligten Mitgliedsgemeinden an der Mitgliederversammlung vom 30. April 2015 angenommen worden. Sie treten am 1. Mai 2015 in Kraft.

9470 Buchs, 1. Mai 2015

VEREIN SOZIALE DIENSTE WERDENBERG

Der Präsident



Roland Ledergerber

Die Aktuarin:



Marion Rinderer

Anhang 1 betr. Kostenverteiler
Anhang 2 Organigramm

Anhang 1 zu den Statuten des Vereins Soziale Dienste Werdenberg

Nach Art. 24 lit. a werden die Kosten zu 3/5 nach Fällen verteilt. Die Anzahl der Fälle wird wie folgt festgehalten:

a) für die Sozialberatung und Suchtberatung

Eine Falleinheit setzt sich aus einem bis fünf Gesprächen zusammen.

b) Berufsbeistandschaft

Für die Berechnung der Zahl der Mandate gilt folgender Grundsatz:

- jedes Kindes- und Erwachsenenschutzmandat gilt als Einzelfall.

Massgebend für die Verteilung der Kosten ist der Wohnsitz bei Abschluss des Mandats oder der 31.12.

c) Kompetenzzentrum Jugend

Als Sockelbeitrag gilt die Differenz zwischen den gesamten Aufwendungen für das Kompetenzzentrum Jugend abzüglich der Einnahmen für die bezogenen Produkte der Mitgliedsgemeinden und den übrigen Einkünften Dritter.

